

**Teil A:
Haushaltssatzung der Stadt Solingen
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

1 Haushaltssatzung der Stadt Solingen für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen mit Beschluss vom **05.12.2024** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 (Doppelhaushalt), der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	2025 EUR	2026 EUR
Gesamtbetrag der Erträge	-792.452.926,79	-822.190.517,49
Gesamtbetrag der Aufwendungen	896.757.667,92	933.962.572,19
abzüglich Globaler Minderaufwand	-13.390.000,00	-13.390.000,00
somit Gesamtbetrag der Aufwendungen	883.367.667,92	920.572.572,19
Saldo (= Fehlbetrag)	90.914.741,13	98.382.054,70

Finanzplan	2025 EUR	2026 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-767.418.953,90	-794.599.509,10
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.833.186,17	889.333.271,25
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan</i>	<i>-13.390.000,00</i>	<i>-13.390.000,00</i>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	-57.356.473,00	-57.780.561,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	172.767.189,00	213.354.368,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-115.657.737,00	-155.830.867,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.907.082,00	35.549.160,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Kreditermächtigung	2025 EUR	2026 EUR
Kreditaufnahme für den Kernhaushalt	115.410.717	155.573.809
• davon Weiterleitung an Klinikum	10.000.000	5.000.000
• davon Weiterleitung an SW SG	5.000.000	27.000.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2025</u>	<u>2026</u>
222.673.921 EUR	142.756.718 EUR

festgesetzt (133.931.921 EUR kassenwirksam in 2026 und 52.724.718 EUR in 2027).

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2025</u>	<u>2026</u>
713.000.000 EUR	790.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf305 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf805 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem

Gewerbeertrag auf475 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2025 ff. und dem aufgezeigten Konsolidierungspfad wird der Haushaltsausgleich rechnerisch im Jahr 2039 erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans mit Blick auf den vorgegebenen Konsolidierungszeitraum umzusetzen.

§ 7

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wiederbesetzt
- ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt.

§ 8

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Budgetrichtlinien für das Haushaltsjahr 2025/2026.

§ 9

Die Auszahlungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers in Anspruch genommen werden.

§ 10

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 250.000 EUR,
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe des insgesamt veranschlagten Budgets im Jahr der Kassenwirksamkeit,
- interne Verrechnungen und kalkulatorische Kosten

Bei der Bereitstellung von Zahlungsbudget für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Auflösung oder Inanspruchnahme von Verbindlichkeiten entfällt die Erheblichkeitsgrenze.

§ 11

Zu Lasten der Produkte „Theater und Konzerte“ und „Deutsches Klingenmuseum“ können bereits im Haushaltsjahr 2025 notwendige Verpflichtungen im Vorgriff auf Haushaltsmittel des Jahres 2026 eingegangen werden.

Die finanziellen Ansprüche aus den Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2026 dürfen 50% der Ansätze des Haushaltsplanes 2025 nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen der Einwilligung

des Stadtkämmerers. Gehen die Verpflichtungen über 75 % der Ansätze des Haushaltsjahres 2025 hinaus, bedarf der Stadtkämmerer der Zustimmung des Finanzausschusses.

Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit finanziellen Ansprüchen zu Lasten späterer Haushaltsjahre bedürfen der Einwilligung des Stadtkämmerers.

§ 12

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW auf 375.000 EUR Jahresvolumen festgelegt.

Solingen, tt.mm.jjjj

Kurzbach
Oberbürgermeister

2 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2025 ff.

2.1 Vorbemerkung

Haushaltssicherungskonzepte (HSK) zum Abbau bzw. zur Vermeidung von Fehlbedarfen im Verwaltungshaushalt (kameral) bzw. im Ergebnisplan (NKF) begleiten das finanzwirtschaftliche Geschehen in Solingen bereits seit dem Jahr 1987.

Mit der im Jahr 2012 erfolgten Aufnahme in die Stufe 2 des **Stärkungspaktes Stadtfinanzen** war die Auflage verbunden, den Haushaltsausgleich

- ab 2018 mit (in 2019/2020 verminderten) Landeshilfen zu erreichen und
- ohne Landeshilfen ab 2021 dauerhaft zu erhalten.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Solingen mit der Aufstellung eines *Haushaltssanierungsplanes (HSP)* und einer konsequent restriktiven Haushaltsführung nachgekommen. Mit Hilfe des im Sinne eines Frühwarnsystems kontinuierlich weiterentwickelten unterjährigen Haushalts- und HSK-Controllings konnten Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen initiiert werden.

Seit 2018 wurde der Haushaltsausgleich jährlich planerisch erreicht und im Jahresabschluss jeweils auch bestätigt. Vor dem Hintergrund der seit 2020 entstandenen Krisenbelastungen (Corona, Ukraine-Krieg) konnte der Haushaltsausgleich seit 2020 allerdings nur durch die rechtlich eingeräumte Möglichkeit der Krisenisolierung dargestellt werden.

Seit dem 01.01.2022 unterliegt die Stadt Solingen wieder uneingeschränkt den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO).

Mit dem Auslaufen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) und dem am 05.03.2024 in Kraft getretenen 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz richtet sich die Genehmigung von vorgelegten Haushaltssicherungskonzepten nach den allgemeinen Regelungen des § 76 Absatz 2 GO NRW.

Hiernach soll die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur erteilt werden, wenn daraus hervorgeht, dass **spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr** der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines **individuellen Sanierungskonzeptes** von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Zusätzlich sind im Haushaltssicherungskonzept bei einem bilanziellen Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages **Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals** darzustellen.

Die Stadt Solingen bekennt sich mit dem vorliegenden Plan auch weiterhin ausdrücklich zu ihrer Verantwortung der Haushaltskonsolidierung:

- Der eingeschlagene Weg des „intelligenten Sparens“ mit einer Schwerpunktsetzung und einem verstärkten Ressourceneinsatz in strategischen Entwicklungsbereichen wird konsequent weitergegangen;
- die bereits bestehenden Maßnahmen, Projekte und Initiativen werden mit Blick auf die erwarteten Konsolidierungsziele unterjährig engmaschig betrachtet und bei Bedarf nachgesteuert;
- neue bzw. veränderte Impulssetzungen und Maßnahmen werden sukzessive konkretisiert und intensiviert weitergeführt.

2.2 Eckdaten des Haushaltssicherungskonzepts 2025 ff.

Das Gesamtvolumen der im HSK 2024 enthaltenen HSK-Einzelmaßnahmen (**Volumen 2024 = 46.696.700 EUR**) bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert: Alle bisher bestehenden HSK-Maßnahmen sind systemtechnisch bereits im Haushalt eingearbeitet; in den geplanten Jahresergebnissen sind damit alle bisherigen HSK-Maßnahmen bereits berücksichtigt.

Trotz der aus diesen Maßnahmen resultierenden Ergebnisverbesserungen kann der **Haushaltsausgleich** angesichts der aus den Krisen entstehenden realen finanzwirtschaftlichen Folgewirkungen und Ergebnisbelastungen und der seit 2024 entfallenen Isolierungsmöglichkeit im Finanzplanungszeitraum allerdings **nicht mehr dargestellt** werden.

Der Blick richtet sich daher über den aktuellen Finanzplanungszeitraum hinaus und stellt ein **individuelles Konsolidierungsszenario** (Modellrechnung) dar, das als Ergebnis einer Vieljahresmodellierung einen Haushaltsausgleich im Jahr 2039 ausweist.

Dieser - bereits mit dem Haushalt 2024 eingeschlagene und **von der Kommunalaufsicht** mit Verfügung vom 20.08.2024 **genehmigte** - Konsolidierungskurs wird mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 konsequent weiterverfolgt.

- Es wurden **keine** (erwarteten) **Entlastungseffekte durch Bund/Land** (Alt-schuldenregelung, Neustrukturierung GFG) eingeplant.
- Planerisch wurde durchgängig ein **Globaler Minderaufwand** i. H. v. 13,39 Mio. EUR eingeplant; der Minderaufwand liegt damit im Rahmen der vorgesehenen Regelung des § 79 Abs. 3 GO NRW (pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen). Der restriktive Bewirtschaftungskurs wird durch analoge Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung und nicht pauschal vollständige Budgetfreigaben abgesichert.
- Darüber hinaus wurden (zunächst) keine neuen und mit konkreten Entlastungspotentialen versehenen Einzelmaßnahmen definiert.
- Stattdessen wird im Konsolidierungsszenario **aufwandsseitig** die erwartete ergebnisentlastende Wirkung der vielen bereits auf den Weg gebrachten Maßnahmen und Initiativen (z. B. Digitalisierungsmaßnahmen, innovative Raumnutzungskonzepte, Prozessoptimierungen) in Form von „reduzierten Aufwandssteigerungen im Modellrechnungszeitraum“ berücksichtigt.
- Dem von der Kommunalaufsicht in der 2024er Haushaltsverfügung formulierten Hinweis „mit Blick auf den langen Konsolidierungszeitraum unabhängig von den dargestellten Optimierungsbestrebungen **auch eine zeitnahe Ertragsverbesserung** anzustreben und dabei die **Anhebung der**

Grundsteuer nicht ausschließliche als letztes Mittel in Betracht zu ziehen“ folgend wird im Konsolidierungsszenario ab 2028 ein um 10 Mio. EUR erhöhter Ertrag bei der Grundsteuer B eingeplant.

Die auf einen Haushaltsausgleich in 2039 ausgerichtete **Modellrechnung** (Konsolidierungsszenario) bildet den Kern des Solinger Konsolidierungsweges ab und ist damit die Richtschnur für die Haushalte der nächsten Jahre.

Die der Modellrechnung zugrundeliegenden Berechnungsparameter und wesentlichen Konsolidierungsbausteine sind unter → Pkt. 2.6 beschrieben.

2.3 Controlling und Berichtsregelungen

Für die Haushaltsbewirtschaftung und Umsetzung von HSK-Vorgaben sind die jeweiligen Dienstleitungen bzw. die Ressortleitungen verantwortlich.

Ein begleitendes unterjähriges Controlling und Berichtswesen stellt die notwendige Transparenz über die Haushaltsentwicklung her und bildet damit ein wesentliches Instrument, Fehlentwicklungen gegenüber der Planung möglichst frühzeitig zu erkennen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Im Verwaltungsvorstand wird dabei im Rahmen eines Monatsreportings berichtet; der Finanzausschuss wird im Zuge des unterjährigen Berichtswesens über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

Über alle Entwicklungen, die den definierten Konsolidierungskurs gefährden, ist unverzüglich dem Finanzmanagement zu berichten; dabei sind zwingend Vorschläge zur Gegensteuerung zu unterbreiten.

Die Betriebsleitungen/ Geschäftsführungen der zum Konzern Stadt Solingen gehörenden Betriebe und Gesellschaften sind gehalten, die zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge in Eigenverantwortung sicherzustellen und hinsichtlich der Realisierung bzw. Vollzugsüberwachung in gleicher Art und Weise wie von den Ressortleitungen und Dienstleitungen erwartet, vorzugehen.

Das mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmte Berichtswesen wird unter Berücksichtigung der mit dem 3. NKFVG vorgesehenen Anpassungen fortgeführt. Soweit sich Nachsteuerungspflichten z. B. durch Änderungen oder Anpassung rechtlicher Vorgaben ergeben, werden diese entsprechend berücksichtigt.

2.4 Personalkonsolidierungskonzept

2.4.1 Übersicht über die Maßnahmen der Personalbewirtschaftung

Die Solinger Strategie zur Personalkostenkonsolidierung beruht weiterhin auf zwei bewährten Säulen:

- Ermittlung der erforderlichen Stellen durch Prozessanalyse

Mit dem eingeführten produktkritischen Verfahren wurde nicht nur hinsichtlich der Methodik zur Konsolidierung ein Paradigmenwechsel vollzogen: Verwaltung und Betriebe wurden nicht anlassbezogen (bei Freiwerden einer Stelle), sondern fast flächendeckend produktkritisch untersucht und eine (gerade noch) arbeitsfähige Sollorganisation definiert.

Dieser Solinger Ansatz der Produktkritik wird durch die Einführung der IT gestützten Prozessanalysen konsequent weiterentwickelt und verfeinert. Erforderliche organisatorische Änderungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der Verwaltung – werden anhand dieses Modells vorgenommen. Damit ist sichergestellt, dass im Spannungsfeld von schonendem Ressourcenverbrauch einerseits und notwendiger Qualität andererseits ein sachgerechter Ausgleich erfolgt.

- Konsequente unterjährige Bewirtschaftung des Stellenplans

Durch eine äußerst restriktive externe Einstellungspraxis gelang es in den vergangenen Jahren, die Besetzungsquote auf einem Wert von 94% oder darunter zu halten.

Durch die konsequente Bewirtschaftung des Stellenplanes konnte die Besetzungsquote in den Jahren 2019 bis 2021 unter dem langjährigen Mittel von rd. 94% gehalten werden. Im Jahr 2022 sank die Besetzungsquote auf unter 92 % und blieb auch 2023 auf diesem Niveau. Zum Stichtag 30.06.2024 lag die Quote bei 93,3 %.

Aktuell liegt die Besetzungsquote bei 92,7%. Die niedrige Besetzungsquote trägt entsprechend zur Haushaltskonsolidierung bei.

Stellenplanübersicht / -veränderungen 2019 bis 2024						
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stellenanteile in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	1.999,29	2.025,49	2.089,55	2.146,86	2.372,78	2.370,23
Veränderung zum Vorjahr	37,22	26,20	64,06	57,31	225,92	-2,55
tatsächl. Besetzung in VZÄ (jeweils zum 30.06.)	1.874,62	1.899,50	1.954,62	1.961,86	2.174,37	2.211,32
Besetzungsquote in %	93,8%	93,8%	93,5%	91,4%	91,6%	93,3%
NN-Stellen in VZÄ	124,67	125,99	134,93	185,00	198,41	158,91

2.4.2 Stellenübersicht 2019 - 2024

Die Entwicklung des Stellenvolumens in **2019** resultiert wie bereits in der Vergangenheit aus dem Ausbau und der Neuschaffung der Kindertagesstätten, Investitionen in die Digitalisierung und aus dem vorgeschriebenen Ausbau der Stellen bei der Feuerwehr. Die Schaffung der neuen überwiegend refinanzierten Stellen ist den gesetzlichen und politischen Beschlüssen geschuldet und als Investition in die Sicherheit und Zukunftsfähigkeit Solingens zu sehen.

Die Ausweitung des Stellenvolumens in **2020 und 2021** begründet sich im Wesentlichen mit der Neuschaffung von Planstellen zur Bekämpfung der Corona- Pandemie insbesondere in den Bereichen des Stadtdienstes Gesundheit und des kommunalen Ordnungsdienstes.

In **2022** hat sich der Netto-Zuwachs an Stellen mit rund 57 gegenüber dem Vorjahr leicht abgeschwächt. Die Entwicklung des Stellenvolumens resultiert wie bereits in den Vorjahren aus dem Ausbau der Kindertagesstätten und der Neuschaffung von Planstellen zur Flüchtlingsbetreuung im Zusammenhang mit dem Ukraine- Krieg sowie zum Abbau des Sanierungsstaus durch das Gebäudemanagement.

Der Zuwachs im Jahr **2023** resultiert im Wesentlichen aus den Investitionen in die Bildungs- und Jugendlandschaft – insbesondere in den Ausbau der Kin-

dergärten. Darüber hinaus wurden weitere Stellen notwendig, z. B. zum Abbau des Sanierungsstaus durch das Gebäudemanagement und der Verlagerung von 68 VZÄ aus dem ehem. DBSG.

Mit dem Stellenplannachtrag 2023 wurden notwendige Kapazitäten erweitert, die sich auch auf die Stellenentwicklung in 2024 auswirken. Mit der Schaffung einer Stellenkommission und einer Neuorientierung in Bezug auf die Refinanzierung der Personalkosten, konnte diese Entwicklung gestoppt werden. Das Ergebnis ist ein Stellenvolumen unter dem Niveau des Vorjahres mit einem Minus von 2,55 VZÄ.

2.4.3 Entwicklung der Personalkosten

2.4.3.1 Rückblick 2019 bis 2023 (Rechnungsergebnisse)

Die tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Personalkosten von 2019 bis 2023 vollziehen die Entwicklung des Stellenplans in Verbindung mit der Besetzungsquote auch finanziell nach.

Die Steigerung der Aufwendungen im Jahr **2019** gegenüber dem Vorjahr erklärt sich insbesondere aus der Erhöhung der Besoldung um 3,2% sowie mit der Tarifierhöhung im TVÖD um 3,09%.

Weitere Personalkostensteigerungen ergaben sich aus der neuen Entgeltordnung sowie steigenden Ausgaben in der Unfallkasse. Durch die Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge hat sich der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung erhöht. In 2019 wurden zusätzliche Ausbildungsstellen (Anwärter, PIA und die Seiteneinsteiger) geschaffen. Ein überproportionaler Zugang der Pensionäre sowie die Erhöhung der Pensionen trugen auch zu der Kostensteigerung bei.

Im Rechnungsergebnis des Jahres **2020** spiegelt sich der absolute Anstieg der besetzten Stellen und der darüber hinaus geschaffenen Arbeitsverhältnisse zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wider. Weitere Steigerungen der Personalkosten entstanden durch den weiteren Ausbau der Ausbildungsstellen und durch die Erhöhung der Besoldung sowie der Pensionen um weitere 3,2%.

Die Steigerung der Aufwendungen im Jahr **2021** gegenüber dem Vorjahr erklärt sich durch den Anstieg der besetzten Stellen im Umfang von mehr als 64 VZÄ. Die überwiegend refinanzierten Stellen im Impfzentrum sowie im SD Gesundheit haben das Ausgabevolumen der Personalkosten erhöht. Darüber hinaus wurden die Familienzuschläge der Beamten neu reguliert und trugen zur einer weiteren Verschlechterung des Ergebnisses bei.

Die Steigerung der Aufwendungen im Jahr **2022** gegenüber dem Vorjahr erklärt sich neben den zusätzlichen Stellen insbesondere aus der Erhöhung der Familienzuschläge der Beamten (ca. 1,7 Mio. EUR) sowie mit der Tarifierhöhung im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (ca. 550.000 EUR). Weitere Belastungen entstanden durch die Zahlung der Coronaprämie (800.000 EUR) sowie durch überproportionalen Kostenanstieg der Beihilfen und der Versorgungsaufwendungen i. H. v. 7,3%.

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen in **2023** gegenüber der Finanzplanung des Haushalts 2022 liegt hauptsächlich in der Schaffung weiterer Planstellen begründet. Diese Stellenentwicklung ist im Wesentlichen politischen Beschlüssen geschuldet. Alleine im Bereich des Stadtdienstes Jugend unter anderem in Kindertagesstätten und ASD wurden durch die notwendige Ausweitung der Kapazitäten 63 Vollzeitstellen geschaffen. Darüber hinaus wurden weitere 92 Stellen zum Abbau des Sanierungsstaus durch das Gebäudemanagement und durch Verlagerung aus dem ehem. DBSG (davon 67 Stellen) geschaffen. Weitere Personalkostensteigerungen in Höhe von ca. 6,3 Mio. EUR sind durch die Tarifierhöhung der Entgelte, Besoldung und der Pensionen entstanden.

Rechnungsergebnisse des laufenden Personal- und Versorgungsaufwandes der Jahre 2019 bis 2023 (ohne Rückstellungen und ohne sonstige Beschäftigte)					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Summe	143.752.656,30	152.962.277,80	160.927.122,79	169.228.409,90	186.038.861,51

2.4.3.2 Ausblick 2024 bis 2029 (Plandaten)

Seit dem Haushalt 2012 wurde der **Stellenplan** wieder im Soll auf Basis von Ecksätzen **zu einhundert Prozent ausfinanziert**. Daran wird auch in diesem Jahr festgehalten.

Damit ist im Sinne des kaufmännischen Vorsichtsprinzips sichergestellt, dass sich z. B. aus Schwankungen in der Besetzungsquote für die dem HSK zugrundeliegenden Plandaten keine Risiken ergeben. Gleichzeitig bewirken unterjährig nicht oder nur teilweise besetzte Stellen nunmehr eine unmittelbare Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Plan.

Die Entwicklung der laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen in **2024** entspricht der Finanzplanung des Haushaltes. Eine zielgenaue Personalkostenplanung sowie Wegfall unerwarteter Ereignisse sind die Grundlagen für diese Entwicklung.

Die Steigerung der laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen in 2024 gegenüber dem Ergebnis des Haushalts 2023 liegt hauptsächlich in der Schaffung und Besetzung der in 2023 geschaffenen Planstellen. Die Tarifabschlüsse TVöD sowie bei den Beamten und Pensionären belasten den Haushalt 2024 zusätzlich mit 8 Mio. EUR.

Mit Schaffung der Stellenkommission wird ab sofort besonderer Wert darauf gelegt, dass weitere Stellen nur noch dann genehmigt werden, sofern diese refinanziert sind oder eine gesetzliche Verpflichtung für diese Aufgabe besteht (Bsp. Wohngeldreform).

Die Entwicklung der Personalkosten in 2025 wird stark von dem Tarifabschluss im TVöD abhängen. In der Planung wurde eine Steigerung von 3,5% berücksichtigt. Weitere Kostentreiber sind die stetig steigenden Ausgaben für die Beihilfen sowie die tabellenwirksame Erhöhung der Besoldungstabellen.

Ab **2026** wurde in Anlehnung an die Orientierungsdaten nur noch eine jährliche Steigerung um 2 % und ab 2028 um 1% angenommen, was zum einen angesichts weiterer Rationalisierungspotentiale (auch im Zusammenhang mit den Digitalisierungsbestrebungen) zu sehen ist; zum anderen wird es insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung weiterhin nicht möglich sein, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis 2029 planmäßig ausscheiden, zeitnah ersetzen zu können. Starken rentennahen Jahrgängen steht ein

zahlenmäßig immer weiter abnehmendes Angebot an Schulabgängern gegenüber.

Darüber hinaus gibt es eine nicht zu unterschätzende Anzahl von nicht planbaren Abgängen, sei es z. B. durch Arbeitgeberwechsel oder aufgrund gesundheitlicher Umstände. Vor diesem Hintergrund ist eine aktive Steuerung des Personalkostenbudgets über die Besetzungsquote weiterhin sichergestellt. Weitere Optimierung der PEM-Kosten und langfristige Reduzierung der Arbeitsunfähigkeitszeiten werden zusätzlich zur Haushaltskonsolidierung beitragen.

Planansätze des laufenden Personal- und Versorgungsaufwandes der Jahre 2025 bis 2029 (Originalansätze ohne Rückstellungen und ohne sonstige Beschäftigte)					
Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
200.965.988	206.888.763	211.146.538	215.489.468	217.704.363	219.941.407
<u>Bemerkung zu den Planungsparametern:</u> Ausfinanzierung aller Planstellen nach Ecksätzen stellenscharfe Planung einschl. Berücksichtigung von Befristungen, 2026 und 2027 pauschale Steigerung um 2%, ab 2028 um 1% Reduzierung der Personalaufwendungen i. H. d. HSK-Maßnahmen mit Personalbezug					

2.4.4 Ausblick HSK

In Planungsjahr wurden erneut alle bestehenden HSK-Maßnahmen mit Personalkostenbezug direkt in die Planansätze eingerechnet. Somit ist der Erfolg der geplanten Einsparbemühungen direkt an den aktuellen Personalkosten ersichtlich.

Im Solinger Konsolidierungsszenario kommt der Begrenzung des künftigen Personalkostenanstieges eine zentrale Bedeutung zu. Auf die entsprechenden Erläuterungen im Konsolidierungsszenario (→ s. Pkt. 2.6) wird an dieser Stelle verwiesen.

2.5 Sachkostenkonsolidierungskonzept

Die Stadt Solingen hat ein konzernweit orientiertes *Beschaffungsmanagement* implementiert, das die Bearbeitung auch strategischer und taktischer Beschaffungsaufgaben gewährleistet. Dadurch werden systematisch Optimierungspotentiale bei den Sachkosten aufgedeckt und gehoben. Dies geschieht durch Bündelungen und Artikelstandardisierungen (z. B. in den Segmenten Büroausstattung, Dienst- und Schutzkleidung, Postdienstleistungen, Schülerverkehr, Energie, Fuhrpark, Wartung von Gebäudetechnik, Reinigung und Versicherungen).

Kooperationsmöglichkeiten werden aktiv genutzt, um weitere Vorteile zu erschließen. So gehört die Stadt Solingen zu den Gründungsmitgliedern der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag e. G. Dort sind erste konkrete gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Unabhängig von der Entwicklung der Einkaufskonditionen sind auch Vorkehrungen getroffen, die einer Mengenausweitung entgegenwirken.

Die künftige Entwicklung und Begrenzung des Sachkostenanstieges muss im Rahmen des Zukunftskonzeptes (→ s. Pkt. 2.6) verstärkt in den Blick genommen werden.

2.6 Konsolidierungsszenario, Modellrechnung

Das Solinger Konsolidierungsszenario geht prinzipiell von stabilen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus, unter denen auch die aufgelaufenen Krisenbelastungen sukzessive abgebaut bzw. zurückgeführt werden können.

- Die im Mittelfristzeitraum konkret geplanten Haushaltsansätze werden im sich anschließenden Modellrechnungszeitraum anhand unterstellter Rechen- und Steigerungsparameter prognostiziert.
-
- Dabei werden die aus den bereits eingeleiteten Reorganisations- und Zukunftsmaßnahmen erwarteten „Dividenden“ im Modellrechnungszeitraum

zunächst in Form von „reduzierten“ Steigerungsraten berücksichtigt (z. B. Wirkung der HSK-Initiativen mit Personalkostenbezug durch Steigerungsrate von „nur“ 1%; Wirkung innovativer Raumnutzungskonzepte durch geringere Raum-/Mietaufwendungen). Die wesentlichen Konsolidierungsbau- steine sind unter Pkt. 2.6.18 dargestellt.

- Das Konsolidierungsszenario wird in den kommenden Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und maßnahmenbezogen konkretisiert.
- Die erwarteten Ergebnisse werden dabei engmaschig controlled und in die bestehenden Berichts- und Controllingsysteme eingebunden.

2.6.1 Vorbemerkung, Grundsätzliche Annahmen

Die Berechnungsparameter für die Fortschreibung der Ergebnisplanung (Modellrechnung) basieren prinzipiell auf den

- Rechnungsdaten der letzten Jahre,
- den Plandaten des Haushaltes 2025/2026 und
- der Mittelfristplanung für die Jahre 2027 bis 2029

Die Fortschreibung der Ergebnisplanwerte ab dem Jahr 2030 erfolgt auf Grundlage der Finanzplanwerte des Jahres 2029. Die Aufwendungen und Erträge werden kontierungsscharf mit den nachstehend beschriebenen Steigerungsannahmen fortgeschrieben und dann auf Planzeilenebene dargestellt.

2.6.2 Planzeile 1 - Steuern und ähnliche Abgaben

Die Ertragsprognose für die „großen“ Steuerarten erfolgt auf Basis des in den aktuellen Orientierungsdaten¹ für das Jahr 2028 genannten Steigerungswertes. Ab dem Jahr 2030 wird damit von folgenden Steigerungsraten ausgegangen:

- Einkommensteueranteil
(Kto. 402100; Ansatz 2029: 117,60 Mio. EUR) + 4,80 %
- Gewerbesteuer
(Kto. 401300; Ansatz 2029: 125,00 Mio. EUR) + 3,30 %
- Umsatzsteueranteil
(Kto. 402200; Ansatz 2029: 17,40 Mio. EUR) + 2,20 %
- Grundsteuer B
(Kto. 401200; Ansatz 2029: 50,38 Mio. EUR) + 1,30 %
- Leistungen Familienleistungsausgleich
(Kto. 405100; Ansatz 2029: 10,10 Mio. EUR) + 2,8 %

Bei den sonstigen Steuern (Volumen 2029: 3,58 Mio. EUR) wird von einer Steigerungsrate von 1,0 % ausgegangen.

2.6.3 Planzeile 2 - Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Wichtigste Position der in der Ergebnisplanzeile enthaltenen Erträge sind die **Schlüsselzuweisungen** aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Kto. 411100; Ansatz 2029: 139,7 Mio. EUR = rd. 55,7 % des Planzeilenvolumens).

Die Schlüsselzuweisungen werden ab 2030 entsprechend dem für das Jahr 2028 in den Orientierungsdaten festgelegten Faktor um 4,1 % gesteigert.

Die in der Planzeile enthaltenen **laufenden Zuweisungen** werden ab 2030 mit 1,0 % gesteigert. Wesentliche Positionen sind hierbei die *laufenden Zuweisungen des Landes* (Kto. 414100) mit rd. 80,78 Mio. EUR in 2029.

Die **Auflösung der Sonderposten** ist in der Planzeile mit einem Ansatz in 2029 von rd. 12,28 Mio. EUR enthalten. Die Sonderposten-Auflösungen werden für die Jahre 2025 - 2029 aufgrund des aktuellen Investitionsplans kalkuliert; für die Jahre ab 2030 werden die Planwerte analog der Fortschreibung der Abschreibungswerte mit 2,0 % gesteigert.

Der unter der Kostenart 414110 enthaltene und über die Investitionspauschale finanzierte Planansatz für Geringwertige Wirtschaftsgüter (2029 = 12,1 Mio. EUR) wird ab 2030 analog den Sach- und Dienstleistungen mit 1,0 % gesteigert.

2.6.4 Planzeile 3 - Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen Kostenbeiträge von anderen Gebietskörperschaften aus den Produktbereichen Soziales und Jugend zusammengefasst.

Die Erträge werden ab 2030 analog zu den für die Entwicklung der der jeweiligen Transferaufwendungen gesetzten Annahmen gesteigert:

- SGB II (2029 = 4,5 Mio. EUR)..... 1,0 %
- SGB XII (2029 = 6,3 Mio. EUR)..... 2,0 %

2.6.5 Planzeile 4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den Erträgen aus **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** (Volumen 2029 ohne Auflösung von Sonderposten rd. 38,6 Mio. EUR) wird für den Zeitraum der Modellrechnung von einer Steigerungsrate von 1,0 % ausgegangen.

Abweichend davon werden die Erträge aus der **Auflösung von Sonderposten** (Volumen 2029: 0,6 Mio. EUR) analog der Fortschreibung der Abschreibungswerte mit 2,0 % gesteigert.

¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vom 19.09.2024 (Az. 304-55-40-05-01-10168)

2.6.6 Planzeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten (Volumen 2029: 12,0 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum mit einer Steigerungsrate von 1,0 % fortgeschrieben.

2.6.7 Planzeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen entstehen, wenn die Stadt Solingen für andere Aufgabenträger tätig wird (Ansatz 2029 rd. 226,15 Mio. EUR).

Für alle **Personalkostenerstattungen** (Volumen 2029: 3,4 Mio. EUR) wird in den Prognosejahren anlog der Steigerungsrate der Personalkosten eine Erhöhung von 1,0 %, angenommen.

Die im Sozial- und Jugendbereich geplanten Erträge aus Kostenerstattungen und Leistungsbeteiligungen werden korrespondierend zu den jeweiligen Transferaufwendungen gesteigert:

- SGB II (2029 = 142,2 Mio. EUR) 1,0 %
- SGB XII (Volumen 2029 = 60,6 Mio. EUR) 2,0 %
- Jugendhilfe (2029 = 8,1 Mio. EUR) 2,0 %

Die **übrigen Kostenerstattungen** (Volumen 2029: 11,9 Mio. EUR) werden mit einer Steigerungsrate i. H. v. 1,0 % fortgeschrieben.

2.6.8 Planzeile 7 - Sonstige ordentliche Erträge

Die Planansätze der sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2029 auf rd. 22,4 Mio. EUR; wesentliche Positionen sind dabei die Erträge aus **Konzessionsabgaben** (Kto. 451100; Volumen 2029: 11,8 Mio. EUR) sowie die Erträge aus **Bußgeldern** (Volumen 2029: 5,6 Mio. EUR).

Diese Erträge werden in der Modellrechnung mit 1,0 % fortgeschrieben.

Abweichend davon werden die unter Kto. 457100 geplanten Erträge aus der **Auflösung von Sonderposten** (Volumen 2029: 0,6 Mio. EUR) analog der

Fortschreibung der Abschreibungswerte mit 2,0 % gesteigert.

2.6.9 Planzeile 11 - Personalaufwendungen

Die **lfd. Personal- und Beihilfeaufwendungen** (Volumen 2029: 194,8 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum mit einer Steigerungsrate von 1,0 % fortgeschrieben.

Die mit der „nur“ 1%igen Steigerungsannahme verbundene Erwartung an einen deutlich reduzierten Personalkostenaufwuchs wird angesichts der in der Regel höheren Tarifabschlüsse durch eine konsequente Umsetzung der bereits auf den Weg gebrachten Maßnahmen (z. B. Digitalisierungsmaßnahmen, innovative Raumnutzungskonzepte, Prozessoptimierungen) und weitere konzeptionelle Konkretisierungen kompensiert werden müssen. Diese neuen Maßnahmen müssen zu einer deutlichen Ergebnisentlastung beitragen (→ s. Pkt. 2.6.18).

Zur Absicherung des vorgesehenen Konsolidierungsweges ist zudem eine Intensivierung und Weiterentwicklung des Personalkostencontrollings zwingend nötig. Initiativen hierfür sind bereits auf den Weg gebracht.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** für die Beamten (Volumen 2029: 11,5 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum analog den Personalaufwendungen ebenfalls mit einer Steigerungsrate von 1,0 % fortgeschrieben.

2.6.10 Planzeile 12 - Versorgungsaufwendungen

Die **lfd. Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen** (Volumen 2029: 27,3 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum mit einer Steigerungsrate von 1,0 % und damit in Höhe der unterstellten Steigerung der lfd. Personalaufwendungen fortgeschrieben.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** für die Versorgungsempfänger (Volumen 2029: 3,8 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum analog ebenfalls mit einer Steigerungsrate von 1,0 % fortgeschrieben.

2.6.11 Planzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Wie bei den Personalaufwendungen wird auch bei der künftigen Entwicklung des Sach- und Dienstleistungsaufwandes unterstellt, dass die bereits eingeleiteten Maßnahmen (**energetische Sanierungen** etc.) zunehmend zu Haushaltsentlastungen führen werden.

Darüber hinaus werden zurzeit - auch unter Einbeziehung der unter „Corona-Bedingungen“ gesammelten Erfahrungen (Stichwort z. B. „Home Office“) - **innovative Raumnutzungskonzepte** entwickelt, die die Möglichkeit eröffnen, derzeit vorgehaltene Büroflächen zu reduzieren und die bisherigen Aufwandssteigerungen entsprechend zu begrenzen (→ s. Pkt. 2.6.18.2).

Die Veränderung der künftigen Arbeitswelt wird zusätzlich durch **Prozessoptimierungen** und die bereits auf den Weg gebrachte - künftig zu intensivierende - **Digitalisierung der Verwaltungsarbeit** verstärkt werden. Die technische Entwicklung und die zunehmenden Möglichkeiten automatisierter Kommunikationsflüsse werden den Kontakt zwischen Verwaltung und Bürger:innen in den nächsten Jahren maßgeblich beeinflussen und sollen zusätzliche Entlastungspotentiale nach sich ziehen (→ s. Pkt. 2.6.18.3).

Die vorgenannten Erwartungen werden in der Modellrechnung ab 2030 zunächst in Form von „reduzierten“ Steigerungsraten abgebildet:

- Energiekosten
(Volumen 2029: 11,7 Mio. EUR) 2,0 %
- übrige Sach- und Dienstleistungen
(Volumen 2029: 127,5 Mio. EUR) 1,0 %

Die notwendige Definition konkreter und damit einzeln kontrollbarer Maßnahmen wird im Zuge der nächsten Haushaltsaufstellungen erfolgen.

2.6.12 Planzeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen

Die Entwicklungsprognose für die bilanziellen Abschreibungen beruht auf einer Langfristbetrachtung der Rechnungsergebnisse.

Im rechnerischen Mittel der Rechnungsergebnisse seit 2008 liegt die Abschreibungssumme bei rd. 26,7 Mio. EUR. Die Tatsache, dass - trotz eines in

den Jahren erheblich gesteigerter Investitionsprogramme - ein Abschreibungswert von 30 Mio. EUR in der Regel nicht überschritten wird, deutet darauf hin, dass Investitionsvorhaben oftmals nicht in der ursprünglich geplanten Zeitschiene abgewickelt werden können.

Im Zuge der landesseitig aktuell diskutierten Anpassungen der Kommunalhaushaltsverordnung sind u. a. auch Modifikationen hinsichtlich der Veranschlagungs- und Bewirtschaftungssystematik (Stichwort: konsumtiv/investiv) und Veränderungen der Rahmen-Abschreibungstabellen angekündigt. Die daraus entstehenden Effekte können ggf. ebenfalls zu einer Begrenzung des Abschreibungsanstieges führen.

In der Modellrechnung wird ab 2030 von einer jährlichen Steigerung um **2,0 %** ausgegangen.

Die Abschreibung der Bilanzierungshilfe (Krisenlasten nach dem CUIG) wird ab 2026 mit einem kontinuierlichen Jahresvolumen i. H. v. 2.546.452 berücksichtigt.

2.6.13 Planzeile 15 – Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit rd. 517,6 Mio. EUR im Jahr 2029 die bedeutendste Aufwandsgruppe dar. Für die Prognose ab 2030 wird - abhängig von den inhaltlichen Themenbereichen - von folgenden Steigerungsraten ausgegangen:

- Gewerbesteuerumlage
(Volumen 2029: 9,2 Mio. EUR)
Steigerung analog Gewerbesteuer auf Basis O-Daten 3,30 %
- Landschaftsumlage
(Volumen 2029: 60,7 Mio. EUR)
Steigerung auf Basis des geometrischen Mittels
der Aufwendungen der letzten 10 Jahre 1,55 %
- Transferaufwand im Bereich Jugend
(Volumen 2029: 45,0 Mio. EUR) 2,00 %
- Transferaufwand SGB XII
(Volumen 2029: 95,0 Mio. EUR) 2,00 %
- Transferaufwand SGB II
(Volumen 2029: 153,0 Mio. EUR) 1,00 %

- Zuschüsse Kto. 531800
(Volumen 2029 128,5 Mio. EUR) 1,50 %
- Übrige Transferaufwendungen
(Volumen 2029: 26,2 Mio. EUR)..... 1,00 %

2.6.14 Planzeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Volumen 2029: rd. 33,2 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum in Abhängigkeit von ihrer inhaltlichen Ausrichtung gesteigert.

Die **Steueraufwendungen** werden analog den angenommenen Steigerungsraten für die jeweilige Steuer fortgeschrieben:

- Gewerbesteuer (Volumen 2029: 0,1 Mio. EUR) 3,30 %
- Grundsteuer (Volumen 2029: 0,2 Mio. EUR) 1,30 %
- Sonstige Steuern (Volumen 2029: 0,4 Mio. EUR) 1,00 %

Die **Aufwendungen mit Personalbezug** (Volumen 2029: 6,7 Mio. EUR) beinhalten im Wesentlichen Personalnebenaufwendungen sowie Aus- und Fortbildungsaufwand. Die betreffenden Aufwendungen werden ab 2030 analog den laufenden Personalaufwendungen mit **1,0 %** gesteigert.

Die **übrigen** in der Teilplanzeile enthaltenen **ordentlichen Aufwendungen** (Volumen 2029: 25,8 Mio. EUR) werden analog zur angenommenen Steigerungsrate der Sach- und Dienstleistungen mit **1,0 %** gesteigert; im Wesentlichen betrifft dies die nachstehenden Positionen:

Kostenart	Volumen 2029
542200 (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen)	9,8 Mio. EUR
542940 (Planungskosten, Studien, Gutachten)	1,2 Mio. EUR
543190 (Sonstige Geschäftsaufwendungen)	1,4 Mio. EUR
543199 (Geringwertige Wirtschaftsgüter)	3,9 Mio. EUR
544150 (Versicherungen zentral)	1,7 Mio. EUR
544155 (Unfallkasse NRW)	1,8 Mio. EUR
549900 (Sonst. Aufwendungen lfd. Verwaltung)	2,2 Mio. EUR

2.6.15 Planzeile 19 - Finanzerträge

Die Finanzerträge (Volumen 2029: 9,2 Mio. EUR) fließen in die Prognoserechnung ohne Steigerungen ein.

2.6.16 Planzeile 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Entwicklung der Zinsen für Liquiditätskredite und für Investitionskredite ist im Modellrechnungszeitraum ab 2030 auf Grundlage folgender Annahmen ermittelt worden:

2.6.16.1 Liquiditätskreditzinsen

Das voraussichtlich entstehende **Kreditvolumen** wurde aufgrund der rechnerischen Jahresergebnisse abzüglich der nicht-zahlungswirksamen Aufwendungen bestimmt.

Die Stadt Solingen hat bereits Kassenkredite in verschiedenen Laufzeiten aufgenommen. Somit ist bereits ein Teil des benötigten Volumens „gesichert“.

Für die Zinsprognose wurden daher - getrennt für die bereits „gesicherten“ Kredite und die dann rechnerisch benötigte Volumenerhöhung - folgende **Zinssätze** zugrunde gelegt:

- für das bereits gesicherte Kreditvolumen der Durchschnittszinssatz der zum Berechnungszeitpunkt bestehenden einzelnen Kassenkredite;
- für die rechnerisch benötigte Volumenerhöhung ein fiktiver Mischzinssatz; dieser Zinssatz wurde auf Basis des Kreditverwaltungsprogrammes *VKompass* berechnet. Dazu wurden vorhandene Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten unter Addition eines zusätzlichen Risikoaufschlages zu Kommunalkonditionen ermittelt.

Der für 2029 geplante Zinsaufwand (Volumen rd. 21,6 Mio. EUR) wächst auf der Basis der genannten Annahmen in den nächsten Jahren entsprechend an (rechn. Spitzenwert in 2036: 33,8 Mio. EUR) und kann dann aufgrund der ab 2036 entstehenden Finanzmittelüberschüsse kontinuierlich abgebaut werden.

2.6.16.2 Investitionskreditzinsen

Der für 2029 geplante Zinsaufwand liegt bei rd. 23,7 Mio. EUR.

Das rechnerisch benötigte **Kreditvolumen** wurde wie folgt ermittelt

- Rechnerischer Jahresendbestand des Vorjahres
- abzüglich angenommener Tilgung i. H. v. 6 % des Kreditvolumens
- zuzüglich Neuaufnahmen i. H. v. 40 Mio. EUR p. a.

Die Stadt Solingen hat Investitionskredite in verschiedenen Laufzeiten aufgenommen. Somit ist auch in Zukunft bereits ein Teil des benötigten Volumens „gesichert“.

Für die Zinsprognose wurden dann - getrennt für die bereits „gesicherten“ Investitionskredite und die rechnerisch benötigte Volumenerhöhung - im Modellrechnungszeitraum folgende **Zinssätze** zugrunde gelegt:

- für das bereits gesicherte Kreditvolumen der Durchschnittzinssatz der zum Berechnungszeitpunkt bestehenden einzelnen Investitionskredite;
- für die rechnerisch notwendigen Volumenerhöhungen ein fiktiver Zinssatz; dieser Zinssatz wurde auf Basis des Kreditverwaltungsprogrammes *VKompass* berechnet. Dazu wurde der Referenzzinssatz „10-Jahres-Swap“ unter Addition eines zusätzlichen Risikoaufschlages zu Kommunalkonditionen ermittelt; angenommen wird ein Zinssatz i. H. v. rd. 3,0 %.

2.6.17 Ergebnisfortschreibung im Modellrechnungszeitraum (Konsolidierungsszenario)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahmen kann der **Haushaltsausgleich im Jahr 2039** dargestellt werden.

Bei einer rechnerischen Weiterführung der unterstellten Entwicklungsannahmen würde aufgrund der erzielbaren kontinuierlichen Jahresüberschüsse ein stetiger Abbau des negativen Eigenkapitals ermöglicht.

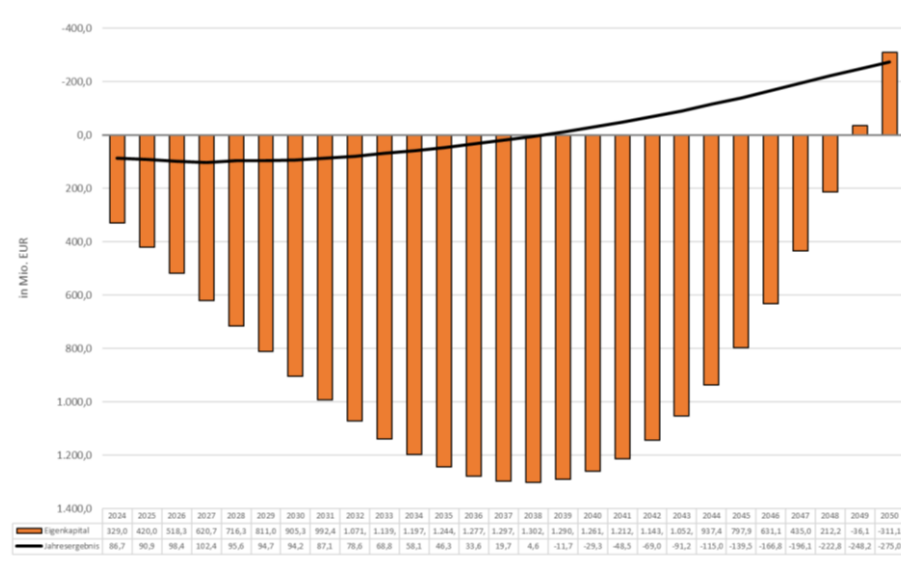


Abb. 1: Konsolidierungsszenario; Ergebnis- und Eigenkapitalprognose

Die dem Szenario zu Grunde liegende Ergebnisplanfortschreibung ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Ergebnisplanentwicklung in Mio. EUR	HH 2025/2026					Modellrechnungszeitraum									
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-276,09	-287,22	-297,62	-317,32	-327,42	-338,59	-350,19	-362,24	-374,76	-387,77	-401,29	-415,34	-429,94	-445,12	-460,91
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-211,54	-225,45	-235,20	-244,52	-250,60	-257,54	-264,73	-272,18	-279,89	-287,89	-296,18	-304,77	-313,68	-322,91	-332,48
3 Sonstige Transfererträge	-10,90	-10,86	-10,81	-10,83	-10,85	-11,02	-11,19	-11,37	-11,55	-11,74	-11,92	-12,11	-12,31	-12,51	-12,71
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-37,65	-38,03	-38,13	-38,52	-38,61	-39,00	-39,40	-39,80	-40,20	-40,61	-41,02	-41,44	-41,86	-42,28	-42,71
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11,80	-11,98	-12,01	-12,03	-12,01	-12,13	-12,25	-12,37	-12,50	-12,62	-12,75	-12,87	-13,00	-13,13	-13,26
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-220,00	-223,29	-224,94	-225,18	-226,15	-229,10	-232,09	-235,13	-238,20	-241,33	-244,50	-247,72	-250,98	-254,30	-257,66
7 Sonstige ordentliche Erträge	-21,74	-21,97	-22,21	-22,31	-22,37	-22,60	-22,83	-23,07	-23,30	-23,54	-23,79	-24,03	-24,28	-24,53	-24,78
8 Aktivierte Eigenleistungen	-0,07	-0,07	-0,07	-0,07	-0,07	-0,07	-0,07	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
Ordentliche Erträge	-789,79	-818,87	-840,99	-870,77	-888,08	-910,05	-932,75	-956,22	-980,48	-1.005,57	-1.031,52	-1.058,36	-1.086,13	-1.114,86	-1.144,60
11 Personalaufwendungen	194,74	198,43	202,32	204,24	206,27	208,33	210,42	212,52	214,65	216,79	218,96	221,15	223,36	225,60	227,85
12 Versorgungsaufwendungen	29,51	30,02	30,55	30,81	31,08	31,39	31,71	32,02	32,34	32,67	32,99	33,32	33,66	33,99	34,33
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132,07	134,14	134,80	137,66	139,22	140,73	142,26	143,80	145,37	146,95	148,55	150,16	151,80	153,46	155,13
14 Bilanzielle Abschreibungen	23,74	28,48	30,02	32,11	35,54	36,20	36,87	37,56	38,26	38,97	39,70	40,44	41,20	41,97	42,76
15 Transferaufwendungen	459,07	480,38	499,75	511,34	517,62	525,40	533,30	541,34	549,51	557,81	566,25	574,83	583,56	592,42	601,44
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	34,18	34,43	33,38	33,83	33,24	33,57	33,91	34,25	34,60	34,95	35,30	35,65	36,01	36,38	36,74
17 Ordentliche Aufwendungen	873,31	905,87	930,81	950,00	962,97	975,62	988,47	1.001,50	1.014,72	1.028,14	1.041,75	1.055,57	1.069,59	1.083,82	1.098,26
18 Ordentliches Ergebnis	83,52	87,00	89,82	79,23	74,89	65,58	55,72	45,28	34,24	22,56	10,23	-2,79	-16,54	-31,04	-46,34
19 Finanzerträge	-2,67	-3,32	-7,81	-8,53	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21	-9,21
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	23,45	28,09	33,73	38,34	42,41	51,25	53,96	55,96	57,19	58,10	58,69	58,99	58,85	58,24	57,25
21 Finanzergebnis	20,78	24,77	25,92	29,81	33,21	42,05	44,75	46,76	47,98	48,89	49,48	49,79	49,64	49,04	48,05
22 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	104,30	111,77	115,74	109,04	108,10	107,63	100,47	92,04	82,22	71,46	59,71	47,00	33,10	17,99	1,71
23 außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Jahresergebnis inkl. HSK	104,30	111,77	115,74	109,04	108,10	107,63	100,47	92,04	82,22	71,46	59,71	47,00	33,10	17,99	1,71
27 Globaler Minderaufwand	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39	-13,39
28 Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	90,91	98,38	102,35	95,65	94,71	94,24	87,08	78,65	68,83	58,07	46,32	33,61	19,71	4,60	-11,68

Abb. 2: Konsolidierungsszenario; prognostizierte Ergebnisplanentwicklung im Modellrechnungszeitraum (in Mio. EUR)
 (-) = Erträge bzw. Überschuss, (+) = Aufwendungen bzw. Defizit

2.6.18 (Wesentliche) Maßnahmen des Zukunftskonzepts

2.6.18.1 Stellenkommission

Um das definierte Konsolidierungsvolumen zu erreichen, wurde unter Beteiligung aller Beigeordneten eine **Stellenkommission** eingerichtet, die in der Regel einmal im Monat tagt.

Die Stellenkommission hat die Aufgabe, die Bedürfnisse der organisatorischen Ziele unter Betrachtung der Personalkostenentwicklung in Einklang zu bringen. Dies erfordert eine klare Transparenz über die Struktur der Personalkosten und der erhobenen personellen Einsparpotenziale, wie z. B. im Rahmen der beschlossenen Digitalisierungsmaßnahmen.

Die Stellenkommission führt eine **aufgabenkritische Betrachtung** der derzeitigen Stellenausstattung durch und überprüft hierbei gleichzeitig die **Standards der Aufgabenwahrnehmungen**, sowohl bei freiwilligen Aufgaben als auch bei Pflichtaufgaben. Sie bewertet zudem alle neuen Stellenanforderungen, die sich aus Aufgabenübertragungen, Fallzahlenveränderungen etc. ergeben, insbesondere im Hinblick auf **Refinanzierungsmöglichkeiten** und auf die **Intensität des Personaleinsatzes**. Es werden grundsätzlich nur noch Stellen eingerichtet, die refinanziert sind. Außerdem werden die Stellen auf zwei Jahre befristet eingerichtet und die Refinanzierung dann überprüft. Im Rahmen eines fortlaufenden Controllings ist dabei auch sicherzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen real zu den erwarteten Haushaltsentlastungen führen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen kann die Stellenkommission die Personalkostenentwicklung laufend betrachten/steuern und die Personalstrategie bei Bedarf anpassen. Zudem kann sie regelmäßig evaluieren, ob die getroffenen Maßnahmen die gewünschten (Finanz-)Ergebnisse erzielen, und bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Hierdurch soll insgesamt gewährleistet werden, dass die Personalressourcen auf die richtigen Stellen konzentrieren werden und die Verwaltung effektiv und bürgernah gestaltet ist.

Die Arbeit der Stellenkommission hat bereits spürbare positive Auswirkungen auf den Haushalt gezeigt. Der jährliche Zuwachs an Stellen wurde signifikant begrenzt, das Stellenvolumen in 2024 wurde um 0,31 VZÄ reduziert. Durch Stellenumwandlungen und Neubewertungen entstand lediglich eine geringe Mehrbelastung der Personalkosten in Höhe von rd. 32 TEUR.

Die Kommission setzt ihre Arbeit mit dem Fokus auf eine kritische Aufgabenprüfung fort, wodurch auch im Jahr 2025 weitere Einsparpotenziale realisiert werden.

2.6.18.2 Entwicklung innovativer Raumnutzungskonzepte (Projekt *Tiny Haus*)

Wesentliches Ziel des Projektes ist die deutliche Reduzierung und optimierte Nutzung der Bürogebäude der Stadt Solingen. Darunter wird zum einen eine hohe Auslastung in der Nutzung verstanden, zum anderen sollen die Räumlichkeiten die Aufgabenerfüllung durch eine Anpassung an moderne Arbeits- und Gestaltungsweisen möglichst optimal unterstützen.

Die mit dem Projekt angestrebte **Konzentration auf wenige**, mit modernen und digitalen Unterstützungstechniken ausgestattete **Verwaltungsstandorte** ermöglicht „kurze Wege“ und kann zu einer weiter verbesserten Servicequalität bei Verwaltungsdienstleistungen führen.

Für die **Verdichtung der Arbeitsplätze** von ca. 1.500 Mitarbeitenden sind die drei Verwaltungsstandorte Walter-Scheel-Platz, Bonner Str. 100 und Gasstraße 22a+b vorgesehen. Die zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger soll dabei im Rathaus am Walter-Scheel-Platz entstehen. Die Belegungsplanung, die der Anforderung Bürgerdienste an den Walter-Scheel-Platz Rechnung trägt, wird immer weiter konkretisiert.

Um die Verdichtung zu ermöglichen und eine effiziente Nutzung der Gebäude sicherzustellen, soll das Konzept des **aktivitätsbasierten Arbeitens** angesetzt werden. Dies bedeutet die Einrichtung verschiedener Raumformate, die je nach Tätigkeit genutzt werden sollen. Auf diese Weise kann mit einer niedrigen Desk-Sharing-Quote bei gleichzeitiger Unterstützung der Aufgabenerfüllung und der **Fokussierung auf die Bürgerinnen und Bürger** gearbeitet werden. Die Desk-Sharing-Quote bezieht sich dabei auf die Anzahl der Arbeitsplätze, die im Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Es wurden folgende Desk-Sharing-Quoten festgelegt: Bürgerberatung: 60%, Klassische Sachbearbeitung: 70%, Kollaboration: 50%, Außendienst: 35% - 40%.

Das Projekt ist eingebettet in weitere Vorhaben, die zu **optimierten Arbeitsweisen** beitragen. Hierzu zählen insbesondere die bereits angestoßenen und

weiter zu intensivierenden Maßnahmen zur **Weiterentwicklung der Verwaltungsdigitalisierung** (z. B. flächendeckende Einführung der digitalen Akte, die Optimierung von Verwaltungsprozessen und Adaption auf digitale Vorgangsbearbeitung, beispielsweise im Rahmen der OZG-Umsetzung oder die Optimierung des Post-Scan-Prozesses).

In Folge der Projektumsetzung lassen sich **deutliche Haushaltsentlastungen** erwarten, z. B.:

- angemietete Räumlichkeiten können aufgegeben werden;
- Betriebskosten können deutlich gesenkt werden
z. B. in Bezug auf Strom, Wasser, Gas, Schließanlagen, Reinigung und Hausmeisterdienste sowie entsprechendes Personal.
- Kosten für Gebäudeunterhaltung können reduziert werden;
- auch wenn zunächst eine Investition in Desk-Sharing-taugliche Möbel notwendig ist, wird der Bedarf an Mobiliar strukturell gesenkt.

Die Verwaltungsgebäude sollen sich perspektivisch auf drei Standorte konzentrieren: Mitte, Bonner Straße 100 und Gasstraße.

- Folgende Standorte sind bereits aufgegeben:

- Beethovenstr. 210 (82.042 EUR)
- Prinzenstraße 2a (87.764 EUR)

- Mittelfristig sollen aufgegeben werden:

- Kamper Straße 35 (631.587 EUR)
- Friedrichstraße 46 (148.012 EUR)
- Kieler Straße 15 (45.390 EUR)

Hieraus ergeben sich jährliche Einsparungen von insgesamt 994.795 EUR an Miet- und Mietnebenkosten, die zum größten Teil bereits in der Haushaltsplanung aufgenommen sind.

Der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss hat am 03.12.2024 die Kostenkalkulation für die Umsetzung der neuen Raumnutzungsstrategie beschlossen. Es entstehen voraussichtlich (Planungsstand 11/2024) einmalige Ausgaben in Höhe von rd. 5,8 Mio. EUR brutto (rd. 4,3 Mio. EUR konsumtiv und 1,5 Mio. EUR investiv). Im konsumtiven Anteil sind dabei Geringwertige

Wirtschaftsgüter (GWG) i. H. v. rd. 2,9 Mio. EUR enthalten, die durch die Investitionspauschale refinanziert werden und insoweit die Ergebnisrechnung nicht belasten. Darüber hinaus entstehen als Folgekosten dauerhafte IT-Mehraufwendungen von jährlich rd. 122 TEUR. Diese werden durch die v. g. Einsparungen in Höhe von rund einer Mio. EUR für die aufzugebenden Gebäude mehr als kompensiert.

Die Kosten für die Sanierung des Standortes Bonner Straße waren in der bisherigen Haushaltsplanung bereits zum größten Teil enthalten (16,25 Mio. EUR), rd. 2,8 Mio. EUR wurden nach abschließender Überplanung noch über die Änderungsliste für 2028 mit aufgenommen. In der Sitzung des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses am 24.09.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Standorts Bonner Straße zu prüfen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 5 Mio. EUR und wurden mit der Änderungsliste beschlossen.

Es handelt sich um eine Kostenkalkulation basierend auf der aktuellen Planung. Es können im Verlauf der Umsetzung des Konzeptes aufgrund einiger Unwägbarkeiten noch Preis- und Mengenabweichungen auftreten.

Neben der inhaltlichen Umsetzung des Konzeptes werden im Rahmen des Projektes auch die Voraussetzungen für den Aufbau von steuerungsrelevanten Daten für ein regelmäßiges Monitoring geschaffen. Dies versetzt die Stadt Solingen in die Lage, Raumnutzung und Raumbedarf besser zu steuern.

2.6.18.3 Digitalisierungsgewinne nutzen

Die Nutzung von technischen Digitalisierungselementen dient mittel- bis langfristig nicht nur dem direkten Kundennutzen, sondern ermöglicht auch Einsparungen insbesondere von Personalkosten.

Durch die eGovernment-Bestrebungen des Bundes und des Landes werden die Möglichkeiten geschaffen, sowohl in der **internen Prozessbearbeitung** als auch beim **Dienstleistungsangebot** Automatisierungen umzusetzen und hierdurch die **Bearbeitungszeiten** zu reduzieren.

Durch Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI/Bots), Dokumentenmanagementsysteme (DMS), Serviceportale sowie ePayment können in den nächsten Jahren immer mehr **Verwaltungsdienstleistungen ohne direkten Personaleinsatz** im rechtlich vorgegebenen Rahmen erbracht werden.

Diese Möglichkeiten und die anschließende Umsetzung werden sich Schritt für Schritt auf die gesamte Verwaltung erstrecken. Dies bietet strukturelle und nachhaltig wirtschaftliche Effekte.

Technologien wie Videokonferenz, virtueller Desktop (VDI) und virtuelle Telefonanlage, die in Kombination mit der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes das ortsunabhängige Arbeiten unterstützen, ermöglichen weitere Arbeitskomprimierungen.

Parallel erfolgt die kontinuierliche Verhinderung von Kostenrisiken durch Sicherstellung der IT, so z. B. durch die Entwicklung und Umsetzung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) und eines Continuity Management System (BCMS) sowie jährliche Informationssicherheitstests.

Zur Steuerung der Digitalisierungsvorhaben wurde eine **Lenkungsgruppe** eingerichtet, die bereits bei der Projektinitiierung den Blick für die erwarteten Entlastungseffekte schärfen soll. Sie tagt mindestens einmal im Quartal.

Für jedes in die Lenkungsgruppe eingebrachte Projekt muss eine Kosten-/Nutzenbetrachtung vorgenommen werden. Die in der Projektbeschreibung definierten und im Projektverlauf ggf. zu konkretisierenden Entlastungseffekte werden überprüft.

Vorgesehen ist zudem der Aufbau eines OZG-Controllings, um Sach- und Personalkosteneinsparungen auf Grundlage der Nutzung der digitalen Angebote der Stadt Solingen zu heben. Mit Hilfe von aktuell in der Ausarbeitung befindlichen Automatisierungsquoten soll dieses Controllings noch erweitert und das Einsparpotential hierdurch noch gesteigert werden.

2.6.18.4 Grundsteuer B

Der aufgezeigte Konsolidierungspfad bildet die Planungsgrundlage für den genannten Konsolidierungszeitraum.

Die Haushaltsgenehmigung 2024 weist ausdrücklich drauf hin, dass die Genehmigung eines Zeitraums bis maximal 2039 für den Haushaltsausgleich einen Ausnahmetatbestand darstellt. Die Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung werden aufgefordert, weiter alle Maßnahmen zur Ertragssteigernden und aufwandsreduzierenden Haushaltskonsolidierung konsequent durchzuführen.

Evtl. Haushaltsanpassungen dürfen daher nicht zu einer Verlängerung des vorgesehenen Konsolidierungszeitraumes führen.

Wirkungsvolle Hilfen für die immer noch aktuellen Krisensituationen und eine auf die Überwindung der strukturellen Probleme angelegte Unterstützung von Bund und Land bleiben immer noch weitestgehend aus. Die hierdurch entstehenden Ergebnisbelastungen müssen insofern kompensiert werden.

Selbst wenn die landesseitig für 2025 angekündigte Lösung einer **Altschuldenproblematik** kommt, ist es weiterhin so, dass die **Konnexitätsverpflichtung**, nach der Aufgabenübertragungen vollständig gegenfinanziert werden müssten, nur bedingt eingehalten wird. So gibt es z. B. immer noch keine nachhaltige Verbesserung der Finanzierung der Kinderbetreuung; eine nachhaltige Finanzierung für den Bereich Schulen - insbesondere bei dem Thema Digitalisierung – ist nicht in Sicht und die Finanzierung der OGS-Investitionen ist nach wie vor völlig unzureichend.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht ist „[...] mit Blick auf den langen Konsolidierungszeitraum unabhängig vom Erfolg der Optimierungsbestrebungen auch eine **zeitnahe Ertragsverbesserung** anzustreben. Die **Anhebung der Grundsteuer** kann nicht ausschließlich als „letztes Mittel“ in Betracht gezogen werden.“²

² Haushaltsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.08.2024

Die Grundsteuer ist vom Charakter her darauf angelegt, kommunale Infrastruktur mitzufinanzieren.

„Die durch die Grundsteuer erzielten Einnahmen fließen ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. [...] Damit zählt die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden. Diese Mittel benötigen die Gemeinden, um damit Schulen, Kitas, Schwimmbäder oder Büchereien zu finanzieren und wichtige Investitionen in die örtliche Infrastruktur [...] vorzunehmen.“

Quelle: Bundesfinanzministerium; Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer

Die Grundsteuer B wurde letztmals durch das HSK 2018 in 2 Stufen (2018 und 2019) auf aktuell 690 Hebesatzpunkte angehoben und liegt seitdem unverändert bei einem Ertragsvolumen von rd. 40,4 Mio. EUR.

Die für das Jahr 2025 vor dem Hintergrund der Grundsteuerreform beschlossene aufkommensneutrale Anhebung des Grundsteuerhebesatzes von 690 auf nunmehr 805 Punkte trägt den geänderten Bemessungsgrundlagen Rechnung, führt dabei aber nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens. Die Rechengröße „EUR pro Hebesatzpunkt“ sinkt damit rechnerisch von rd. 58.500 EUR auf rd. 50.100 EUR.

Solingen geht seit Jahren den Weg, auch ohne ausreichende Mitfinanzierung durch Bund/Land gerade in die Entwicklungsschwerpunkte Bildung (= Schulen) und Jugend (= Kindertagesstätten) zu investieren. Dies lässt sich anhand des deutlich steigenden Zuschussbedarfs des Produktbereiches 21 (Schulen) und des Teilplanes 3603 (Kitas) ablesen.

Der „Mitfinanzierungsanteil“ der Grundsteuer B ist - bezogen auf die genannten Bereiche - seit 2019 (rd. 67%) kontinuierlich gesunken und liegt rechnerisch 2027 nur noch bei rd. 36%.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung entschieden, im Konsolidierungsszenario eine Grundsteuererhöhung um 10 Mio. EUR ab 2028 einzuplanen.

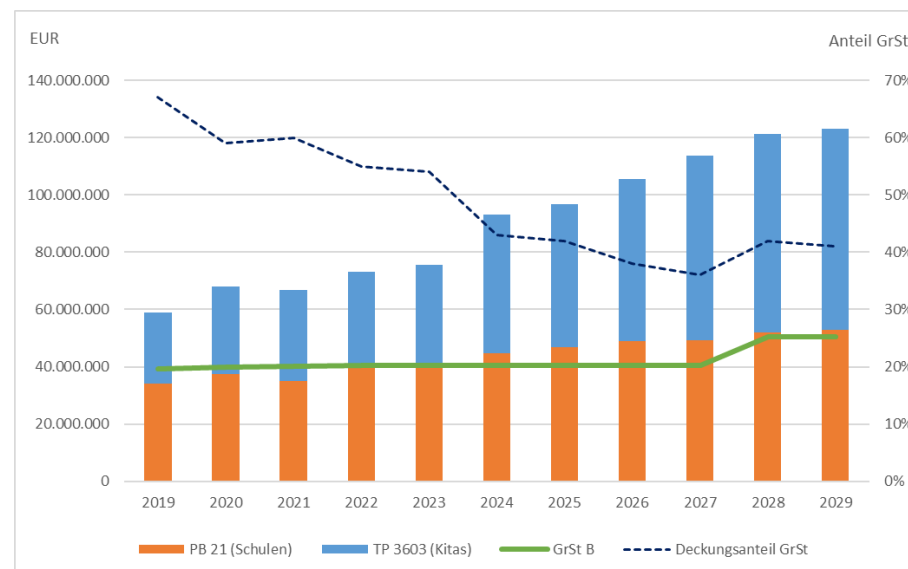


Abb. 3: Entwicklung Zuschussbedarf Schulen/Kitas/Grundsteuer seit 2019

Die erst ab 2028 rechnerisch eingeplante Erhöhung verschafft dabei die Zeit, zunächst die aktuellen Umsetzungsfragen der Grundsteuerreform zu organisieren und die weiteren Entwicklungen hinsichtlich evtl. Bundes- bzw. Landesentlastungen zu beobachten. Die konkrete Entscheidung, ob die vorgesehene Grundsteuererhöhung wirklich erforderlich wird, ist dann 2026 bzw. 2027 abhängig von der weiteren Haushaltsentwicklung der nächsten Jahre zu treffen.

3 Budgetrichtlinien für den Solinger Haushalt 2025/2026

3.1 Vorbemerkung

Im Solinger Haushalt werden unterhalb der verbindlichen Produktbereiche Teilergebnis- und Teilfinanzpläne für einzelne *Produktgruppen* abgebildet.

Während die *Planung* in der Regel *produkt- und kontenscharf* erfolgt, werden die Plandaten im Haushaltsplan entsprechend den amtlichen Mustern nur auf Teilplanebene abgebildet. Die einzelnen Teilplanzeilen fassen dabei die kontenscharfen Planwerte zu Ertrags- und Aufwandsgruppen zusammen.

1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfererträge
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige ordentliche Erträge
8	+ Aktivierte Eigenleistungen
9	+/- Bestandsveränderungen
10	= Ordentliche Erträge
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen
17	= Ordentliche Aufwendungen
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 u. 20)
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)
23	+ Außerordentliche Erträge
24	- Außerordentliche Aufwendungen
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)
26	= Ergebnis (vor Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen) (= Zeilen 22 und 25)
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27 und 28)
30	- globaler Minderaufwand
31	= Ergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)

Abb. 4: Struktur des Teilergebnisplanes

Bei den in den Teilplänen abgebildeten Teilergebnissen handelt es sich insofern um eine Aggregation der Produktplanungen.

3.2 Budgetregelungen

Mit Blick auf die im NKF angestrebte Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung und die Stärkung einer dezentralen Ressourcenverantwortung werden die nachstehenden Budgetregelungen berücksichtigt:

3.2.1 Bildung von Teilplanbudgets

Budgets werden grundsätzlich auf *Teilergebnisplanebene* gebildet. Die einzelne Teilplanzeile stellt die Budgetermächtigung für die Haushaltsführung dar. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

In der Regel sind die in einer Teilplanzeile zusammengefassten **Aufwandsansätze** gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Für die in Zeile 13 ausgewiesenen Erstattungen werden separate Deckungsringe gebildet;
- Innerhalb der Zeile 15 sind die Sozialtransferaufwendungen nicht mit den Zuweisungen/Zuschüssen für laufende Zwecke gegenseitig deckungsfähig.
- Zentral geplante und bewirtschaftete Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Teilplanbudgets ausgenommen.
 - *Personalaufwendungen* sind innerhalb eines *Dienstes* gegenseitig deckungsfähig; dafür werden die in der Zeile 11 dargestellten Aufwendungen - mit Ausnahme kostenrechnender Einrichtungen - teilplanübergreifend verbunden.

Die ebenfalls in der Teilplanzeile 11 enthaltenen dezentral bewirtschafteten „sonstigen Dienstbezüge“ (Honorare, Beschäftigungsentgelte) sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- Die zentral durch das Personalmanagement geplanten und in den (dezentralen) Teilplänen enthaltenen *Unfallkassenbeiträge* werden in den Teilplanbudgets nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.
- Positionen, die mittels der „*Internen Leistungsverrechnung*“ (Teilplanzeilen 27 und 28) in die Teilpläne verrechnet werden, sind ebenfalls von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Teilplanbudgets ausgenommen.

Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem budgetverantwortlichen Fachbereich und dem Finanzmanagement im Einzelfall weitergehende Einschränkungen oder Erweiterungen der Deckungsfähigkeit festgesetzt werden.

Mehrerträge können mit Zustimmung des Stadtkämmerers die Budgets erhöhen. Mindererträge können die Budgets reduzieren.

Aufwendungen, die aus zweckgebundenen Erträgen finanziert werden, sind allenfalls deckungsberechtigt. Die zuwendungskonforme Mittelverwendung ist durch den jeweils budgetverantwortlichen Dienst sicherzustellen. Werden zweckgebundene Erträge nicht oder nur teilweise realisiert, können die entsprechenden Aufwendungen nur mit Zustimmung des Stadtkämmerers bewirtschaftet werden.

Investitionen werden im Teilfinanzplan dargestellt - und zwar unterhalb der durch den Rat festgelegten Wertgrenze in summarischer Form und oberhalb der Wertgrenze als Einzelmaßnahmen.

Ermächtigt wird jeweils die für die Investitionen geplante Auszahlung. Investive Mehreinzahlungen können mit Zustimmung des Stadtkämmerers für investive Mehrauszahlungen verwendet werden.

Aus der Investition entstehende Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen) werden im Teilergebnisplan veranschlagt.

3.2.2 Einschränkungen durch vorläufige Haushaltsführung und Haushaltssicherung

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung können durch den Stadtkämmerer gesonderte Budgetierungsinstrumente festgesetzt werden (z. B. Teilfreigaben, Sperren).

Für die Haushaltssicherung können die Budgetrichtlinien außer Kraft gesetzt werden.

Die Budgetrichtlinien werden kontinuierlich der Entwicklung angepasst.

Daniel Wieneke
Stadtkämmerer